

Satzung

gemäß § 172 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des
 Straßenbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)
 und gemäß § 86 BauO NW (Gestaltungssatzung) in der Siedlung „Zum Erlenbusch“
 (Entwurf)

Begründung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen und die sie umgebenden Grünflächen. Die Satzung bezieht sich auf die ehemalige Siedlung der Angehörigen der britischen Streitkräfte im Bereich der Straßen Zum Erlenbusch, Heidestraße und Buschstraße (genannt: Siedlung Zum Erlenbusch). Die formulierten besonderen Gestaltungsanforderungen gelten für alle Gebäude und Grün- und Freiflächen, unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

Die in den Jahren 1935 bis 1937 errichtete Luftnachrichtenkaserne am Albersloher Weg in Gremmendorf wird seit 1947/48 als York Barracks vom Verwaltungsstab des britischen Militärs in Münster genutzt. Das Wiederaufbauministerium schuf im Rahmen des Sonderwohnungsprogramms in der Nähe verschiedene kleine Siedlungen oder Häusergruppen als Wohnraum für Offiziere bzw. Unteroffiziere der britischen Stationierungstreitkräfte. Zwischen 1951 und 1956 entstanden die „Besatzerhäuser“, wie sie in den damaligen Antragsunterlagen genannt wurden, im Bereich der Straße Zum Erlenbusch für die Unteroffiziere der britischen Streitkräfte.

Während das städtebauliche Konzept von Seiten des Stadtplanungsamtes vorgegeben wurde, sind die Gebäudetypen in Zusammenarbeit mit dem britischen Verteidigungsministeriums entstanden. Da die Ansprüche der „Besatzungsmacht“ im Zuge der Verstärkung der militärischen Kräfte ein größeres Ausmaß annahmen, wurden neue Haustypen verwirklicht. So existieren in der Siedlung Zum Erlenbusch drei verschiedene Bautypen, Build III, Build IV, Build V. Die ersten Gebäude wurden 1951 im Norden gebaut, insgesamt 34 Wohnungen für Unteroffiziere, die letzten Baublöcke wurden 1956 mit dem Bautyp V im Süden fertig gestellt.

Die Siedlung Zum Erlenbusch wird durch ihr homogenes und weitläufiges Erscheinungsbild geprägt. Erzeugt wird dieses durch eine einheitliche, schlichte Bauweise, die durch das Bauvolumen, die Materialwahl und den Gemeinsamkeiten in der Detailausbildung entsteht. Prägend sind großzügige, durchgrünte Grundstücke mit breiten Vorgartenzonen. Dieses charakteristische Bild ist bis heute erhalten.

In der näheren Umgebung sind die großen Grundstücke teilweise mit einer Bebauung in zweiter Reihe ausgenutzt worden. Auf Grundlage des zurzeit gültigen Baurechtes würde sich der Nachverdichtungsdruck auch auf die Siedlung Zum Erlenbusch übertragen und die überlieferte und charakteristische Atmosphäre nachhaltig beeinträchtigen und zerstören. Weiter tragen Teile die nicht vom Baurecht erfasst sind, wie die Gestaltung der Grün- und Freiflä-

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.	chen, besonders zu der unverwechselbaren Eigenart der Siedlung bei und werden im Rahmen dieser Satzung erfasst und geschützt. Um Missverständnisse in diesem Bereich zu vermeiden, wird auf die generelle Pflicht zur Beachtung dieser Anforderung hingewiesen. Die Fläche, die durch Auflagen dieser Satzung betroffen ist, umfasst ausschließlich die zwischen 1951 und 1956 errichteten „Besatzerhäuser“ an den Straßen Zum Erlenbusch, Heidestraße und Buschstraße einschließlich der dazugehörigen Grundstücke mit den Grün- und Freiflächen.
§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die gem. §§ 65, 67 BauO NW keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Siedlungs-, Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.	Nach dem 2. Weltkrieg wurden in Münster- Gievenbeck, -Coerde, -Gremmendorf und -Angelmodde Kasernen für das britische Militär angesiedelt. Das Wiederaufbauministerium war zeitgleich darum bemüht, in unmittelbarer Nähe Wohngebäude für die Offiziere zu errichten. Die Stadt musste Siedlungsflächen zur Verfügung stellen, das Stadtplanungsamt lieferte die städtebauliche Grundkonzeption. Die verwendeten Haustypen stammen aus dem englischen Wohnungsbauprogramm und wurden an die Verhältnisse in Deutschland angepasst. Aus dem Zusammenspiel zwischen den städtebaulichen Vorgaben und den Haustypen mit „englischen“ Merkmalen ergibt sich die besondere Qualität der Siedlungen. Die Siedlung Zum Erlenbusch erstreckt sich auf einer lang gestreckten Fläche zwischen der Heidestraße und Buschstraße. Die Siedlung Zum Erlenbusch wurde in mehreren zeitnahen Bauabschnitten mit unterschiedlichen Bautypen gebaut. Die ersten vier, 1951 errichteten Baublöcke, stehen traufständig zur Hauptstraße und sind vom Typ Zweifamilienreihenhaus. 1953 wurden die anschließenden Baublöcke als Zweispänner oder Reihenhäuser errichtet. Bis 1954 waren dann auch die weiteren südlich anschließenden Reihenhäuser fertig gestellt, die über Stichstraßen erschlossen werden. Die Siedlungen der englischen „Besatzerhäuser“ sind bedeutend für die Nachkriegsgeschichte von Münster. Ziel dieser Satzung ist die beispielhafte Bestandssicherung einer umfangreichen und gut erhaltenden Siedlung dieses Typs, die mit unterschiedlichen Bautypen in mehreren Phasen errichtet wurde. Soll der räumliche und städtebauliche Zusammenhang und die Haustypen bei der Siedlung Zum Erlenbusch nicht verloren gehen, so müssen die ihn

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die gem. §§ 65, 67 BauO NW keiner Baugenehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Hierzu gehört insbesondere a) die straßenseitigen Baufluchten der Straßenzüge Zum Erlenbusch und den Stichstraßen, Heidestraße und Buschstraße b) die Straßen-, Freiraum- und Vorgartengestaltung. c) die Wahl der Baumaterialien d) die Freiräume zwischen den Baublöcken	prägenden Elemente umfassend geschützt und erhalten werden. Die Siedlung Zum Erlenbusch wird durch das Leitbild der 1950er Jahre der aufgelockerten und durchgrünter Stadt geprägt. Die zweigeschossigen, lang gestreckten Mehrfamilienhäuser des ersten Bauabschnitts bilden durch ihre parallele Stellung im Gegensatz zu dem leicht geschwungenen Straßenraum großzügige Vorgartenbereiche und Privatzone hinter den Baukörpern. Die späteren Reihenhäuser stehen parallel zur Straße Zum Erlenbusch oder den Stichwegen. Die Staffelung der Baukörper führt zu einer Aufweitung der Vorgartenzone. Der räumliche Zusammenhang der Hausgruppe wird durch die Stellung der Gebäude und das Einbinden in großzügige Grün- und Freiflächen geschaffen. Die Freiflächengestaltung mit Rasen und Einzelbäumen charakterisiert das Siedlungsbild. Grüne Einfriedungen nur bei den Privatgärten der Reihenhäuser unterstützen dieses Bild. Ziel der Satzung ist der Schutz dieser städtebaulichen Charakteristika. Neu- und Anbauten, Einfriedungen und die Freiraumgestaltung insbesondere zur Straße sind sorgfältig auf ihrer räumlichen Verträglichkeit zu prüfen und abzustimmen.
§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (1) Bauliche Anlagen müssen im Geltungsbereich dieser Satzung so gestaltet sein, dass sie sich in das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung mit Ihrer Zeilenbebauung einfügen. First- und Traufrichtung, Höhen und die Kubatur müssen sich an den bestehenden Gebäuden orientieren. Die Baufelder für eingeschossige, gartenseitige Erweiterungen sind im Bebauungsplan geregelt. (vergl. B-plan. Nr. 555) (2) Vorspringende Gebäudeteile wie Erker oder Balkone sind an den zu den Haupt- oder Stichstraßen ausgerichteten Eingangs- und Giebelfassaden nicht zulässig.	Ein Merkmal dieser Siedlung der 1950er Jahre ist die Zeilenbauweise mit einheitlichen First- und Traufhöhen. Durch die Stellung der schlichten, zweigeschossigen Baukörper mit Satteldach werden großzügige Freiflächen gebildet. Erweiterungs- und ggf. Neubauten müssen sich in ihrem Volumen, der Architektur und Gestaltung unter Respektierung der Freiflächen in das überlieferte, erhaltenswerte Siedlungsbild einfügen. Die bisher vorhandenen Vor- oder Rücksprünge zur Verbesserung der Eingangssituation oder an den Rückfassaden als Loggia wiederholen sich und sind zurückhaltend gestaltet. Ziel dieser Satzung ist die Bewahrung der Homogenität der Häuser im Siedlungszusammenhang. Diese ist durch eine einheitliche und zurückhaltende äußere Gestaltung gegeben. Ein individueller, singulärer Vorbau oder Ergänzung fügt sich nicht in das Siedlungsbild ein. Dies gilt ausnahmslos für Maßnahmen an den straßenseitigen Trauf- und Giebelfassaden.

(3) Balkone oder Erker können an den vom Straßenraum abgewandten Rückfassaden der Zweifamilienreihenhäuser und Zweispänner ausnahmsweise zugelassen werden. Die Balkone und Erker an einem Gebäude müssen in der Gestaltung aufeinander abgestimmt sein. (4) An den Rückfassaden der Reihenhäuser sind eingeschossige Anbauten/Erweiterungen ausschließlich mit Flachdach erlaubnisfähig, wobei Oberkante Fertigdecke des Erweiterungsbaus nicht höher liegt als Oberkante Fertigdecke Erdgeschoss des vorhandenen Wohnhauses. Die Anbauten können als Dachterrasse genutzt werden. Brüstungen und Umwehrungen müssen offen und transparent gestaltet werden und sind bis zu einer Höhe von maximal 0,90 m zulässig.	An den rückwärtigen Fassaden der Mehrfamilienhäuser können Balkone oder Erker zugelassen werden, wenn dieser Eingriff das charakteristische Gesamtbild nicht beeinträchtigt. Eine aufeinander abgestimmte Gestaltung bei jedem Gebäude fügt sich in das durch Homogenität geprägte Siedlungsbild ein. An den Rückfassaden werden nur eingeschossige Erweiterungen mit Flachdach zugelassen, damit die Dominanz des Hauptbaukörpers mit Satteldach gewahrt bleibt. Aus dem gleichen Grund sind nur offen gestaltete Brüstungen einer möglichen Dachterrasse erlaubnisfähig, damit sich der Anbau gegenüber dem Wohnhaus zurücknimmt.
§ 4 Dächer (1) Für die Dacheindeckung ist nur ein hellroter/ ziegelroter/ naturroter Dachziegel in Anlehnung an RAL 2002/ 3000 zulässig. Glasiertes Ziegelmateriale, Metall, Kunststoffe oder Schiefer sind als Eindeckungsmateriale unzulässig. (2) Dacheinschnitte und Gauben sind unzulässig. (3) Dachflächenfenster sind bei den Zweifamilienreihenhäusern und Zweispännern bei den der öffentlichen Straße zugewandten Dachflächen unzulässig. Ausnahmsweise können als zweiter Fluchtweg je bestehende Hauseinheit/ Reihenhauseinheits ein Dachflächenfenster in der erforderlichen Größe zugelassen werden. (4) Dachflächenfenster können bei den Reihenhäusern und den Rückfassaden der Zweifamilienreihenhäuser/ Zweispänner zugelassen werden, wenn sie in Anordnung und Größe Bezug zu den darunter liegenden Öffnungsachsen haben. Sie müssen bündig in der Dachfläche eingesetzt werden und dürfen nicht mehr als 10 cm aus der Hauptdachfläche herausragen. Die max. Größe eines Dachflächenfensters darf 1,3 m² betragen.	Ein wichtiges Gestaltungsmerkmal dieser Siedlungshäuser ist die rote Dacheindeckung. Daher wird die Verwendung von roten Dachziegeln entsprechend der Festsetzung bei einer Neueindeckung vorgeschrieben. Die vorhandene Dachform ist das 36° Satteldach. Bei dieser Dachneigung würde jede Gaube oder Dacheinschnitt in der Dachfläche dominieren und das Gesamtbild der Siedlung erheblich beeinträchtigen. Daher werden diese Möglichkeiten zur Belichtung des Dachgeschosses nicht zugelassen. Durch die parallele Stellung im leicht geschwungenen Straßenraum sind die Zweifamilienreihenhäuser und Zweispänner besonders prägend für das städtebauliche Konzept dieser Siedlung. Die Kubatur dieser Gebäude mit den ungestörten, roten Dachflächen ist für das Siedlungsbild maßgebend, so dass hier Dachflächenfenster nicht zugelassen werden. In Ausnahmefällen wird je Hauseinheit ein Dachflächenfenster als zweiter Fluchtweg zugelassen, um eine Nutzung des Dachgeschosses zu ermöglichen. Um eine Nutzung des Dachraums nicht auszuschließen, werden Dachflächenfenster in Ausnahmefällen genehmigt. Die Anordnung und Größe der Dachflächenfenster muss Bezug zu der Gestaltung der Fassaden haben, damit sie sich in das harmonische und wohlproportionierte Gesamtbild der Siedlung einfügen und unterordnen.

(5) Solartechnik wird in Ausnahmefällen in Form von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung oder zur Unterstützung des Heizsystems an den dem öffentlichen Raum abgewandten Dachflächen zugelassen. Die Anordnung muss Bezug zu den darunter liegenden Öffnungsachsen haben und sie müssen sich in der Form und Höhenlage an den Dachflächenfenstern orientieren. (6) Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. (7) Zur Dämmung des Daches wird eine Dacherhöhung von max. 5 cm zugelassen. Die Erhöhung muss einheitlich für einen Baublock ausgeführt werden, so dass kein Versprung in der Dacheindeckung wahrnehmbar ist. (8) Dachüberstände dürfen an der Trauf- und am Ortgang nicht mehr als 0,20 m betragen.	Thermische Solaranlagen, die auf oder an Gebäuden installiert werden, gewinnen aus der solaren Strahlung Wärme. Diese wird zur Unterstützung im Gebäude selbst verbraucht. Der Flächenbedarf dieser Anlagen richtet sich nach der Unterstützung der Haustechnik je Wohneinheit. Für einen solchen Betrieb ist nur eine im Vergleich zur Gesamtfläche geringe Dachfläche notwendig. Sie kann sich aufgrund des geringeren Flächenbedarfs der Dachfläche unterordnen, muss aber im Zusammenhang mit den Dachflächenfenstern beurteilt werden. Entscheidend ist, dass in der Gesamtwirkung weiterhin die rot eingedeckte Ziegeldachfläche dominiert. Photovoltaikanlagen stellen dagegen wegen ihrer seriell hergestellten Module, ihrer Größe, der technisch bestimmten glatten Oberfläche eine empfindliche Störung des historischen Siedlungsbildes dar. Sie sind mit dem charakteristischen Gestaltbild der roten Farbigkeit traditioneller Ziegel nicht vereinbar. Ergänzend zur Zwischensparrendämmung wird eine geringe Erhöhung des Daches zur Dämmung zugelassen, um einen zeitgemäßen Wärmeschutz zu ermöglichen. Dieses ist aber nur dann genehmigungsfähig, wenn zugleich die baugleiche Anschlusshöhe zum Nachbargebäude gewährleistet ist. Ein wichtiges gestalterisches Detail sind die Dachüberstände. Sie sind wie für Siedlungen der 1950er Jahre typisch, sehr schlicht ausgebildet. Durch die Festlegung eines max. Überstandes soll gewährleistet werden, dass dieses Gestaltbild nicht verunklärt wird.
§ 5 Fassaden (1) Die Wandflächen der Wohngebäude und Garagen sind in einem glatten, hellen, weißgrundigen Putz ohne modische Putzstrukturen (wie z.B. Nester-, Nockel-, Würmer-, Wellen-, Waben- oder Fächerputz) auszuführen. Der Farbton des Anstrichs muss ebenso hell und weißgrundig sein und ist auf die benachbarten Häuser abzustimmen. Die glatte Oberflächenstruktur und die Farbgebung müssen in einer Hauszeile einheitlich ausgebildet werden. Glänzende Materialien sind ausgeschlossen. (2) Eine zusätzliche Schicht zur Dämmung kann ausnahmsweise bei den Außenwänden mit einer Dicke von max. 12 cm zugelassen werden. Die Laibungstiefe der Fenster darf max. 12 cm betragen.	Ein wesentliches Gestaltungselement dieser Siedlung sind die in einem bestimmten, hellen Farbspektrum ausgeführten, glatten Putzfassaden. Durch die Vorgabe der Oberflächenstruktur und der einheitlichen Farbgebung soll der Erhalt eines einheitlichen Siedlungsbildes gewährleistet werden. Das Aufbringen von Schichten auf die Fassade ändert die Proportion eines Gebäudes. Bei einer zusätzlichen Schichtdicke von 12 cm können zeitgemäße Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt werden.

Die zusätzliche Schichtdicke auf den Außenwänden muss einheitlich für einen Baublock ausgeführt werden.	Daher wird die Dicke der Außendämmschicht einschließlich Verputz auf das bauphysikalisch effiziente Maß von max. 12 cm beschränkt. Die Fenster sind im Bestand teilweise flächenbündig, teilweise mit einer geringen Laibungstiefe eingesetzt. Die Proportionsverhältnisse zwischen Wandfläche und Fensterebene sind ein wichtiges gestalterisches Detail, das auch zukünftig gewahrt werden soll. Dieses soll durch die Festlegung der Laibungstiefe Fenster gewährleistet werden.
§ 6 Fenster (1) Die Abmessungen der Fenster- und Türöffnungen an allen Eingangsfassaden und den Giebeln müssen original und unverändert erhalten werden. Fensterteilungen müssen wenn durch vertikale Teilungen erfolgen. Eine kleinteiligere Aufteilung, z.B. durch Sprossen, ist unzulässig. (2) An den rückwärtigen Gartenseiten können ausnahmsweise Fenster zu Türen verlängert werden, die ein stehendes Format bilden müssen. (2) Gewölbte und gefärbte Gläser sind unzulässig.	Die Formate der Öffnungen, ihre Größe und Einheitlichkeit, sind ein wichtiges Gestaltungsdetail, aus der sich Bautypen und Baualter der einzelnen Gebäude der Siedlung ableiten lassen. Veränderungen der Öffnungsmaße an der Eingangs- oder Giebelseite würden dieses charakteristische Siedlungsbild und die Bauhistorie als Siedlung der 1950er Jahre erheblich verunklären. Die Abmessungen der Fensteröffnungen bei einigen Bautypen sind breit gelagert. Sie waren/ sind durch Fensterteilungen vertikal gegliedert. Die Vorschrift soll dazu dienen, dass der überlieferte Maßstab und die für die 1950er Jahre charakteristische Dominanz der Vertikalen gewahrt bleiben. Um Möglichkeiten zur Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse zu geben, werden an den Gartenseiten Veränderungen der Fensterformate unter Berücksichtigung des vorhandenen Maßstabs zugelassen. Spiegelungen und Verzerrungen in den Glasflächen, die von den genannten Gläsern erzeugt werden, sind untypisch für das Siedlungsbild der 1950er Jahre und stören das Siedlungsbild.
§ 7 Vordächer (1) Bei allen Reihenhäusern, die im Bestand eine zurückversetzte Eingangstür haben, sind Vordächer unzulässig. (2) Im Bereich der Zweifamilienreihenhäuser, den Mehrspännern und den nach § 7 (1) nicht erfassten Reihenhäusern sind Vordächer als annähernd horizontale Kragplatten aus Beton oder Glas zulässig. Die Konstruktion ist zurückhaltend zu gestalten. Sie	Im Bereich der Einfamilienreihenhäuser erzeugen zurückversetzte Eingangstüren überwiegend einen wettergeschützten Bereich. Daher sind Vordächer hier nicht erforderlich und werden nicht zugelassen. Für alle anderen Gebäude wurden zur Bauzeit in den 1950er Jahren keine Vordächer vorgesehen. Im Laufe der Nutzung durch die britischen Armeeangehörigen wurden hier teilweise Vordächer nachgerüstet, die sich mit ihrer filigranen Gestaltung in das Sied-

müssen für ein Gebäude insgesamt einheitlich gestaltet sein.	lungsbild einfügen. Eine übermäßig betonte Gestaltung dieser Vordächer entspräche nicht dem zurückhaltenden und schlichten Eindruck dieser Siedlung.
§ 8 Vorgärten und Einfriedigungen (1) Das Befestigen der Vorgartenflächen über den notwendigen Zuweg zur Haustür hinaus ist unzulässig. Bei den Häusern Zum Erlenbusch 54-64, einer Reihenhausszeile, besteht nach Bebauungsplan die Möglichkeit im Vorgarten je Reihnhaus ein Stellplatz anzulegen. Dieser muss aus Rasengittersteinen bzw. Kleinpflaster mit offenen Zwangsfugen und Rasen angelegt werden. (2) Die Fläche des Vorgartens ist zu 75% als Rasenfläche zu gestalten. Hochwachsende Bepflanzung ist unzulässig. Die vorhandenen Einzelbäume sind geschützt und sollten wieder ersetzt werden. (3) Jegliche Einfriedung im Bereich der Vorgärten und der der dem öffentlichen Raum/ Straße zugewandten Freiflächen ist unzulässig. (4) Ausnahmsweise können die zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Reihenhausgärten mit Hecken eingefriedet werden. (5) Anlagen für Abfallbehälter gem. § 14 BauNVO sind mit Sträuchern oder Hecken zu umpflanzen oder mit Rankpflanzen einzugrünen.	Die durchgängigen und weitläufigen Rasenflächen als Vorgärten prägen maßgeblich das weiträumige Siedlungsbild. Sie sind ein wichtiges Charakteristikum dieser Siedlung. Der weitestgehende Schutz und Erhalt der Rasenflächen im Vorgarten ist als ein wichtiger Eckpunkt dieser Satzung zu sehen. Nur für die Stellplätze, die nach den Vorgaben des Bebauungsplanes ermöglicht werden, sind Sonderregelungen erforderlich. Ansonsten sind die Vorgärten von jeglicher Bebauung freizuhalten. Charakteristisch für das Siedlungsbild ist eine offene Freiraumgestaltung mit prägenden Einzelbäumen, die im Bebauungsplan festgesetzt oder gekennzeichnet sind. Diese festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten, die gekennzeichneten sollten erhalten werden. Die Bäume gliedern und differenzieren die Grünflächen. Eine kleinteilige Bepflanzung ist untypisch und würde störend auf das gärtnerische Gesamtbild wirken. Insbesondere im nördlichen Siedlungsbereich bestimmen großzügigen Frei- und Grünräume und offene, rasenbegrünte Vorgärten die Freiraumgestaltung. Sie sind bestimmend für den ausgeprägten Gartenstadtcharakter, den die Siedlung Zum Erlenbusch bis heute bewahrt hat. Der grüne Erlebnisraum der Siedlung charakterisiert das Siedlungsbild und ist besonders geschützt. Zäune oder Einfriedigungen (Mauern und Hecken) würden die großzügigen Grünflächen gliedern und teilen, so dass sie zumindest zum Straßenraum nicht zugelassen werden. Um eine ungestörte Nutzung der Reihenhausgärten zu ermöglichen, sind hier Hecken zur Einfriedigung auch zu den öffentlichen Verkehrsflächen möglich. Nebenanlagen werden in den rückwärtigen Gärten zugelassen. Sie sind aber gem. § 2(2) dieser Satzung genehmigungspflichtig. Im Bereich der Vorgärten sind nur „begrünte“ Anlagen für Abfallbehälter zulässig.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestim-	

mungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann gem. § 213 des Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (BauO NW) mit einem Bußgeld geahndet werden.	
§10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	